mabb_

Geschäftsordnung des Medienrates der Medienanstalt Berlin-Brandenburg

in der Fassung vom 13. Oktober 2026

Gemäß § 46 Abs. 11 des Staatsvertrags über private Medien in Berlin und Brandenburg (PMStV) hat der Medienrat für sich die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung

(1) Der Medienrat wählt zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl in getrennten Wahlgängen (§ 46 Abs. 2 Satz 1 PMStV). Beide können nicht von demselben Landesparlament entsandt worden sein (§ 46 Abs. 2 Satz 1 PMStV). Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes kann erst nach Wahl der bzw. des Vorsitzenden erfolgen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet (§ 46 Abs. 2 Satz 2 PMStV).

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sich selbst oder ein anderes Mitglied vorzuschlagen. Die Wahl eines vorgeschlagenen Mitglieds setzt dessen Einverständnis zur Kandidatur voraus. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl abgewählt werden.

§ 2 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters

(1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Medienrates. Gleiches gilt für die Stellvertretung, wenn die bzw. der Vorsitzende verhindert ist.

(2) Sind sowohl die bzw. der Vorsitzende als auch die bzw. der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird sie bzw. er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Medienrates vertreten.

§ 3 Einberufung des Medienrates

(1) Der Medienrat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen (§ 46 Abs. 4 Satz 1 PMStV). Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt (§ 46 Abs. 4 Satz 2 PMStV). In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden (§ 46 Abs. 4 Satz 3 PMStV). Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende (§ 46 Abs. 4 Satz 4 PMStV). Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen teil (§ 46 Abs. 4 Satz 5 PMStV).

(2) Die Sitzungstermine des Medienrats werden auf Grundlage von Terminvorschlägen der bzw. des Vorsitzenden möglichst einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr möglichst drei

Monate im Voraus festgelegt. Kann im Medienrat kein Einvernehmen über die Termine hergestellt werden, legt der bzw. die Vorsitzende die Sitzungstermine fest und teilt sie den Mitgliedern des Medienrats mit.

(3) Dem Medienrat werden in der Regel fünf Werktage vor einer ordentlichen Sitzung eine vorläufige Tagesordnung, das Protokoll der letzten Sitzung und die Vorlagen aus Gründen der Nachhaltigkeit im elektronischen Sitzungsordner zur Verfügung gestellt; darüber wird er per E-Mail informiert.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Medienrates oder der Direktorin oder des Direktors hat die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 PMStV). In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein (§ 46 Abs. 1 Satz 3 PMStV). Die bzw. der Vorsitzende muss die außerordentliche Sitzung spätestens drei Werktage vor der Sitzung per E-Mail unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der oder dem Vorsitzenden steht es frei, aus eigener Initiative oder auf Antrag von weniger als drei Mitgliedern des Medienrates eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die vorstehenden Regelungen zur Angabe des Beratungsgegenstandes und zum Verfahren der Einberufung gelten entsprechend.

(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag nach der Absendung.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf (§ 46 Abs. 1 Satz 1 PMStV).

(2) Jedes Mitglied kann bis zu Beginn der Sitzung die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen.

(3) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der mit der gemäß § 3 Abs. 3 bekannt gegebenen vorläufigen Tagesordnung stehen. Ausnahmen hiervon sind dann zulässig, wenn die gesetzliche Mehrheit der Medienratsmitglieder zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit einer nicht bekannt gegebenen Angelegenheit anerkennt.

§ 5 Aussprache

(1) Die bzw. der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen.

(2) Der Medienrat kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes zu vertagen.

§ 6 Beschlüsse

(1) Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ordnungsgemäß geladen wurde und beide Länder vertreten sind (§ 46 Abs. 3 Satz 1 PMStV). Die bzw. der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Beschlüsse des Medienrates bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt (§ 46 Abs. 3 Satz 2 PMStV).

Die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl ist notwendig für Beschlüsse über die Vergabe von Übertragungskapazitäten nach § 25 sowie die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (§ 46 Abs. 3 Satz 3 PMStV).

§ 7 Umlaufverfahren

(1) In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen oder in Textform abgefasstem Umlaufverfahren zulässig, wenn die besondere Eilbedürftigkeit dargelegt wird (§ 46 Abs. 6 Satz 1 PMStV). Für die Beantwortung ist in der Regel eine Frist von fünf Werktagen vorzusehen.

(2) Die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl muss dem Umlaufverfahren zustimmen (§ 46 Abs. 6 Satz 1 PMStV). Diese Zustimmung kann inzident im Beschlussverfahren erfolgen. Wird dem Umlaufverfahren widersprochen, ist der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Medienrates zu behandeln.

(3) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst worden sind, werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben und im Protokoll aufgenommen (§ 46 Abs. 6 Satz 2 PMStV).

§ 8 Unterbrechung, Vertagung

(1) Die bzw. der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen; sie bzw. er beruft die Sitzungsteilnehmenden zur Fortsetzung der Sitzung ein.

(2) Die Sitzung kann vertagt werden, wenn der Medienrat dies beschließt.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Medienrates ist ein Protokoll anzufertigen (§ 46 Abs. 5 Satz 2 PMStV).

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- die Tagesordnung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die gefassten Beschlüsse,
- die Abstimmungsergebnisse.

(3) Der Entwurf des Protokolls ist zeitnah nach der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen. Nach Freigabe durch die bzw. den Vorsitzenden wird das Protokoll gemeinsam mit den Sitzungsunterlagen der nächsten Sitzung gemäß § 3 Abs. 3 dem Medienrat zur Verfügung gestellt.

(4) Das Protokoll ist zu Beginn der nachfolgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen. Soweit Änderungswünsche bestehen, werden diese möglichst in der Sitzung abgestimmt und das Protokoll in geänderter Fassung durch Beschluss genehmigt.

§ 10 Anfragen, Einsicht in Unterlagen und Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Medienrat von der Direktorin oder dem Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen, Einsicht in die Unterlagen der Medienanstalt nehmen und Vermögensgegenstände der Medienanstalt in Augenschein nehmen (§ 46 Abs. 7 Satz 1 PMStV). Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Medienrates zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zu (§ 46 Abs. 7 Satz 2 PMStV). Anfragen von wesentlicher Bedeutung nach Satz 2 sind in Textform an die Direktorin bzw. den Direktor zu richten und von dieser bzw. diesem zeitnah und unverzüglich zu beantworten.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor informiert die bzw. den Vorsitzenden oder bei Verhinderung die Stellvertretung unverzüglich über Anfragen von wesentlicher Bedeutung gemäß Abs. 1 und berichtet hierzu dem Medienrat in der nächsten Sitzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Medienrates vom 15. September 1993 in der Fassung vom 16. Dezember 2024.